

Grundsätze und Zeitplan

1. Allgemeine Grundsätze

Beschäftigte der Schulen im Sinne des Chancengleichheitsgesetzes sind die im Landesdienst stehenden Beschäftigten (einschließlich der kirchlichen Lehrkräfte). Das Personal des Schulträgers wird nicht einbezogen. Referendarinnen/Referendare und Anwärterinnen/Anwärter werden an den Seminaren mitgezählt.

Lehrkräfte, die mit ihrem vollen Deputat abgeordnet sind, werden an der Schule einbezogen, an der sie tätig sind. Bei Teilabordnungen werden die Lehrkräfte an der Stammschule bzw. an der Schule mitgezählt, an der sie mit dem überwiegenden Anteil ihres Deputats tätig sind.

2. Wahl nach der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit (im Folgenden als WahIO bezeichnet)

Die Wahl erfolgt durch Stimmabgabe (§ 9 WahIO) bzw. bei Verhinderung durch Briefwahl (§ 10 Abs. 1 WahIO). Zur Vereinfachung wird den Schulleitungen empfohlen, die ausschließliche Briefwahl anzuordnen (§§ 5 Abs.2, 10 Abs. 2 WahIO).

Alle weiblichen Beschäftigten, die in die Wählerinnenliste eingetragen sind, dürfen wählen (§ 2 Abs. 1 und 2 WahIO). Wählbar sind alle weiblichen Beschäftigten (§ 3 WahIO).

Vorgeschlagener Zeitplan:

Die Wahl muss bis eine Woche vor Ablauf der bisherigen Amtszeit der Beauftragten für Chancengleichheit abgeschlossen sein (§ 4 WahIO)

Vorlauf: 11 Wochen vor Wahlabschluss (WA)	<ul style="list-style-type: none">- Bestellung eines Wahlvorstands aus 3 Beschäftigten (mindestens eine Frau!) (§ 7 Abs. 1 WahIO)- Überprüfung der Vollständigkeit der Namensliste und der Wahlberechtigung der eingetragenen weiblichen Beschäftigten bzw. Erstellung der Namensliste (§ 7 Abs. 3 WahIO)- Feststellung der Liste als Wählerinnenliste (§ 7 Abs. 3 WahIO)	
10 Wochen vor WA	<ul style="list-style-type: none">- Einleitung der Wahl durch Erlass des Wahlausschreibens und dessen Bekanntgabe durch Aushang - spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag (§ 7 Abs. 4 WahIO)- Bekanntgabe der Wählerinnenliste durch Aushang (§ 7	Muster 2 Muster 1

	Abs. 3 WahIO)	
8 Wochen vor WA	<ul style="list-style-type: none"> - 14-tägige Einspruchsfrist gegen die Wählerinnenliste (§ 7 Abs. 3 WahIO) - 2-wöchige Frist für die Abgabe einer schriftlichen Bewerbung (Familiename, Vorname, Art der Beschäftigung, Schule, Dienstort) (§ 8 Abs. 1 WahIO) 	Muster 3
8 - 6 Wochen vor WA	<ul style="list-style-type: none"> - Bekanntgabe der Bewerbungen durch Aushang (§ 8 Abs. 4 WahIO) oder - einwöchige Nachfrist, wenn keine gültigen Bewerbungen eingehen (§ 8 Abs. 2 WahIO) - ggf. Bekanntgabe, dass Wahl nicht stattfindet, wenn keine Bewerbung eingeht (§ 8 Abs. 3 WahIO) 	<p>Muster 6</p> <p>Muster 4</p> <p>Muster 5</p>
5 - 4 Wochen vor WA	<ul style="list-style-type: none"> - bei angeordneter Briefwahl: Aushändigung der Wahlunterlagen (§ 10 Abs. 2 WahIO) 	Muster 7, 8, 9,11
2 Wochen vor WA	<ul style="list-style-type: none"> - Wahltag: Stimmabgabe (§ 9 WahIO) bzw. - Abschluss der Briefwahl (§§ 10 Abs. 2 und 3, 5 Abs. 3 WahIO) 	Muster 7
2-1 Woche vor WA	<ul style="list-style-type: none"> - Auszählung der Stimmen (§ 11 Abs. 1 WahIO) - Niederschrift über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit (§ 11 Abs. 2 WahIO) - schriftliche Benachrichtigung der gewählten Personen (§ 11 Abs. 3 WahIO) 	<p>Muster 12</p> <p>Muster 13</p>
spätestens am letzten Tag vor WA	<ul style="list-style-type: none"> - Bekanntgabe der gewählten Person durch Aushang (§ 11 Abs. 5 WahIO) 	Muster 14

3. Stellvertreterin

Gemäß § 16 Abs. 1 Chancengleichheitsgesetz ist für jede Beauftragte für Chancengleichheit eine Stellvertreterin zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreterin nach § 17 Abs. 3 Chancengleichheitsgesetz gilt dasselbe Verfahren (§ 13 WahIO). Beauftragte für Chancengleichheit und Stellvertreterin sind in getrennten Wahlvorgängen zu wählen. Die Beschäftigten können sich für beide Ämter gleichzeitig bewerben.

4. Entlastung

Nach § 19 Abs. 3 Chancengleichheitsgesetz ist die Beauftragte für Chancengleichheit im erforderlichen Umfang von den übrigen dienstlichen Aufgaben freizustellen. Den Beauftragten für Chancengleichheit an den Schulen ist für ihre Tätigkeit eine Entlastung in Höhe einer Wochenstunde zu gewähren. Die Schulleitungen werden gebeten, dies bei der Stundenplangestaltung zu berücksichtigen.

5. Bestellung der Ansprechpartnerin

Gemäß § 16 Abs. 1 ChancenG ist in Schulen, die weniger als 50 Beschäftigte haben, eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten und die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit zu bestellen.

Das Gesetz sieht für die Bestellung weder ein spezielles Verfahren vor, noch gilt die 4-jährige Amtszeit für die Ansprechpartnerin. Es wird jedoch allen Schulleitungen empfohlen, mit den weiblichen Beschäftigten einen Konsens herbeizuführen, ob die Ansprechpartnerin neu bestellt oder die jetzt tätige Ansprechpartnerin in ihrem Amt bestätigt werden soll. Bei einer Neubestellung sollten im Rahmen einer Dienstbesprechung der weiblichen Beschäftigten Kandidatinnen vorgestellt und von den Frauen eine Ansprechpartnerin vorgeschlagen werden.